



An den  
Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

25. September 2018



**Entwurf einer Verordnung zum Erlass und zur Änderung von  
Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Ministeriums für  
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beschlossen.

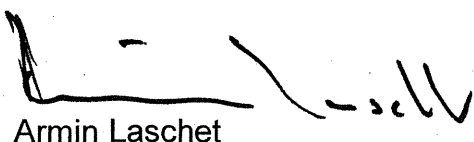
Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Armin Laschet

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de



**Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

**Vom X. November 2018**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

**2121**

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz**

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 659), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 2016 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird aufgehoben.

bb) Die Buchstaben d und e werden die Buchstaben c und d.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

2. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

**73**

**Artikel 2**

**Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Beschränkung der Hundeverbringung und -einfuhr**

**§ 1**

**Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörden**

(1) Zuständige Behörden im Sinne des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) sowie der Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung vom 3. April 2002 (BGBl. I S. 1248), die durch Artikel 86 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes wird auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

## **§ 2 Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2023 zu berichten.

**7830**

### **Artikel 3 Änderung der Zuständigkeitsverordnung Bundes-Tierärzteordnung**

Die Zuständigkeitsverordnung Bundes-Tierärzteordnung vom 15. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 582) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „BTOZustVO“ durch die Angabe „ZustVO BTÄO“ ersetzt.

2. In § 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3a und 3b, § 13 Absatz 2, 3 und 5, sowie § 13a, § 13b und § 15b Absatz 7“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

**7831**

### **Artikel 4 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. März 2016 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „für die Überwachung immunologischer Tierarzneimittel nach § 24, soweit nicht Apotheken und Tierhalter betroffen sind,“ gestrichen.

2. § 23 Satz 2 wird aufgehoben.

**7834**

### **Artikel 5 Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen**

Die Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) in der jeweils geltenden Fassung; die Zuständigkeit nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 gilt nur im Fall des Ausbruchs einer Tierseuche, wenn sich das Geschehen über das Gebiet von mindestens zwei Kreisen oder kreisfreien Städten erstreckt,“

2. In § 3 werden in der Überschrift und im Wortlaut jeweils das Wort „Klimaschutz,“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes wird auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**788**

## **Artikel 6**

### **Änderung der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen**

Die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293), die durch Verordnung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Tabakerzeugnisse“ die Wörter „und verwandte Erzeugnisse“ eingefügt.

bb) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) und aller auf Grund des Tabakerzeugnisgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,“

b) In Absatz 2 werden die Nummern 4 und 5 wie folgt gefasst:

„4. §§ 40 bis 47 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2004) in der jeweils geltenden Fassung,

5. § 35 des Tabakerzeugnisgesetzes,“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe i wird aufgehoben.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 1),“

cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. auf dem Gebiet der Tabakerzeugnisse und verwandten Erzeugnisse

a) für die Zulassung, die Überprüfung und den Widerruf von Zulassungen von Prüflaboratorien gemäß § 3 der Tabakerzeugnisverordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980) in der jeweils geltenden Fassung,

b) für die Bekanntgabe registrierter Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz betreiben, nach § 22 Absatz 4 Satz 3 des Tabakerzeugnisgesetzes sowie

c) für die Entgegennahme von Mitteilungen, Studien und Informationen der Hersteller und Importeure nach den §§ 6 und 7 der Tabakerzeugnisverordnung für Tabakerzeugnisse sowie den §§ 24 und 25 der Tabakerzeugnisverordnung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Schulobstgesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3152)“ durch die Wörter „Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858)“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „36a und 36b“ durch die Angabe „40 bis 47“ ersetzt.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 8 des Fischetikettierungsgesetzes, § 6 der Fischetikettierungsverordnung und § 22 Absatz 2 Nummern 14 bis 18 der Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485) in der jeweils geltenden Fassung und“.

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

**„§ 3  
Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer  
als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter**

Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter ist zuständig für die Zahlung der Beihilfe nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Futtermittelgesetzbuches“ die Wörter „und nach § 29 Absatz 2 Nummer 7 des Tabakerzeugnisgesetzes“ eingefügt.

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die jährliche Übermittlung der regionalen Strategie nach § 3 Absatz 2 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1288) in der jeweils geltenden Fassung an das für Landwirtschaft zuständige Bundesministe-

rium, die jährlichen Mitteilungen an das Bundesministerium nach § 5 und § 3 Absatz 1 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung sowie die Entgegennahme der Bekanntgabe des Bundesministeriums zur Höhe der Beihilfen nach § 4 Absatz 2 und 3 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes in Verbindung mit § 2 der Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5.

## **Artikel 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 4 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den X. November 2018

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

## **Begründung:**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der vorliegenden Mantelverordnung wird eine Zuständigkeitsverordnung neu erlassen, um die Zuständigkeit für den Vollzug eines Bundesgesetzes zu regeln und insoweit eine bestehende Auffangzuständigkeit der Bezirksregierungen nach § 8 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) aufzuheben und es werden fünf bestehende Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz geändert, um zwischenzeitliche Änderungen im Bundesrecht zu berücksichtigen. Außerdem werden zwei von der vorherigen Landesregierung vorgenommenen Zuständigkeitszuweisungen an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken und der Rückverfolgbarkeit bei bestimmten großen Betrieben) wieder zurückgenommen und den ursprünglich zuständigen Kreisordnungsbehörden übertragen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1:**

Artikel 1 enthält eine Änderung des § 3a der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz.

Zusammen mit Artikel 4 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen) wird durch diesen Änderungsbefehl die von der vorherigen Landesregierung vorgenommene Zuständigkeitszuweisung der Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) wieder zurückgenommen und den ursprünglich zuständigen Kreisordnungsbehörden übertragen.

Die mit Verordnung vom 1. März 2016 (GV. NRW. S. 148) vorgenommene Übertragung der Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken von den Kreisordnungsbehörden auf das LANUV wurde von den betroffenen niedergelassenen Tierärzten und den Kommunen gleichermaßen als fachlich nicht begründet und nicht erforderlich kritisiert. Insbesondere die Tierärzteschaft befürchtete einen höheren Aufwand und – schon allein durch die häufig weiten Anfahrtswege des im Rahmen der zentralisierten Überwachung eingesetzten Kontrollpersonals – eine höhere Gebührenbelastung durch Kontrollen des LANUV. Mit der nun erfolgenden Rückführung der Zuständigkeit auf die Kreisordnungsbehörden wird die Überwachung wieder dezentralisiert, ohne dass Einbußen bei der Qualität der Überwachung zu befürchten sind. Aus fachlicher Sicht und zur Vermeidung von Reibungsverlusten ist es vorteilhaft, wenn die Überwachung landwirtschaftlicher Betriebe „aus einer Hand“ durch die Kreisordnungsbehörde erfolgt. Im Rahmen der Fachaufsicht und des Qualitätsmanagements soll sichergestellt werden, dass die Überwachung durch die Kreisordnungsbehörden den Vorgaben in quantitativer und qualitativer Hinsicht entspricht. Eine im Grundsatz eindeutige Zuordnung von Zulassungszuständigkeiten beim LANUV und von Überwachungszuständigkeiten bei den kommunalen Kreisordnungsbehörden schafft auch für die Rechtsunterworfenen Klarheit über die zuständige Behörde.

Mit der Zuständigkeitsübertragung wird dem ausdrücklichen Wunsch vieler Kommunen entsprochen, die Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken auf die kommunale Ebene zurück zu verlagern und so den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Für die Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken ist gemäß Tarifstelle 23.7.10.3 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Gebühr zu entrichten, die sich nach dem Zeitaufwand der Kontrolle (Tarifstelle 23.0.1 bis 23.0.3) richtet. Auf diese Weise wird der Aufwand, der den Kreisordnungsbehörden durch diese Aufgabenübertragung entsteht, zum überwiegenden Teil ausgeglichen. (s. beigefügte Kostenfolgeabschätzung).



In § 4 ist Satz 2 zu streichen, da die dort enthaltene Berichtspflicht bereits erfüllt wurde.

### **Zu Artikel 2:**

Mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Beschränkung der Hundeverbringung und -einfuhr sollen die Zuständigkeiten nach dem Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz des Bundes und der zugehörigen Verordnung der Bundesregierung, für die bislang eine Auffangzuständigkeit der Bezirksregierung bestand, auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen werden.

Nach § 8 Absatz 3 LOG sind die Bezirksregierungen zuständig für alle Aufgaben der Landesverwaltung, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind. Hierbei handelt es sich um eine Auffangzuständigkeit für alle Fälle, in denen es an einer spezifischen Zuständigkeitszuweisung fehlt. So wird sichergestellt, dass es auf Landesebene keine Aufgaben gibt, die in Ermangelung einer spezifischen Zuständigkeitszuweisung nicht vollzogen werden können, obgleich gesetzliche Bestimmungen einen Verwaltungsvollzug erfordern.

Nach dem Erlass des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes des Bundes und der zugehörigen Verordnung der Bundesregierung in den Jahren 2001 und 2002 wurde eine entsprechende Zuständigkeit in NRW nicht geregelt. Daher nehmen die Bezirksregierungen diese Zuständigkeit seither im Rahmen der Auffangzuständigkeit wahr.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat am 2. Februar 2016 ein „Konzept zur Optimierung der Verwaltungsstrukturen und -aufgaben sowie zur nachhaltigen Sicherung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Bezirksregierungen“ vorgelegt. In diesem Konzept wird im Hinblick auf die Auffangzuständigkeit u.a. ausgeführt, dass die Bezirksregierungen „im Hinblick auf einen effektiven und effizienten – am originären Aufgabentatbestand ausgerichteten – Ressourceneinsatz darauf angewiesen sind, dass im Hinblick auf neue Aufgaben baldmöglichst Zuständigkeitsregelungen und -anpassungen getroffen werden.“ Dies gelte insbesondere für Bereiche, die nicht zum „Kerngeschäft“ der Bezirksregierungen gehören, so dass zur Aufgabenbewältigung erforderliche Ressourcen (z.B. Fachkräfte) bzw. einschlägige Erfahrungen fehlen. Das Konzept sieht daher als Optimierungsmaßnahme vor, künftig in angemessener Frist Zuständigkeitsvorgaben zu setzen und die Fachressorts hierbei in die Pflicht zu nehmen.

In Anbetracht dieser neuen Vorgaben soll nun die bislang von der Landesregierung versäumte Zuständigkeitsregelung für den Bereich der Beschränkung der Hundeverbringung und -einfuhr vorgenommen werden. Im Rahmen ihrer Auffangzuständigkeit haben die Bezirksregierungen in den vergangenen Jahren bei erforderlichen Maßnahmen (in erster Linie Sicherstellungen von Hunden und Unterbringung im Tierheim) in aller Regel die örtlichen Ordnungsbehörden um Amtshilfe ersucht. Wegen ihrer Zuständigkeit für die sachnahen Angelegenheiten des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) haben die örtlichen Ordnungsbehörden diese Amtshilfe meist ohne Probleme leisten können. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Hundeverbringung und -einfuhr auf die örtlichen Ordnungsbehörden nun auch formell zu übertragen.

Eine Abfrage bei den Bezirksregierungen hat ergeben, dass die Zahl der Maßnahmen im Bereich der Hundeverbringung und -einfuhr sich in den vergangenen Jahren seit 2012 zwischen 12 und 22 pro Jahr, bezogen auf ganz NRW, bewegt hat. Aufgrund dieser sehr geringen Zahl von Einzelfällen, die sich voraussichtlich nicht ändern wird, wird nur eine geringe Mehrbelastung für die örtlichen Ordnungsbehörden erwartet. Unter Berücksichtigung einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 5 und 6 Stunden pro Einzelfall durch Beschäftigte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) dürfte hierbei eine landesweite Mehrbelastung von nicht mehr als etwa 8.400 Euro entstehen. Der Städte- und Gemeindebund geht davon aus, dass in der Vergangenheit wegen geringer Erfolgsaussichten der zu treffenden Maßnahmen die Zahl der Einzelfälle von den Behörden künstlich niedrig gehalten worden und daher die Prognose der Landesregie-

zung zu niedrig sei. Selbst wenn tatsächlich die Zahl der Fälle wesentlich höher wäre (z.B. doppelt so hoch, also statt 20 dann 40 Fälle), wäre der behördliche Aufwand mit etwa 16.800 Euro landesweit immer noch als sehr gering einzustufen.

Rückmeldung der Bezirksregierungen zu der Zahl der Maßnahmen gem. HundVerbrEinfG in den Jahren 2012-2017

Jahr	BR Arnsberg	BR Detmold	BR Düsseldorf	BR Köln	BR Münster	Gesamt
2012	2	2	1	5	2	12
2013	1	1	10	4	0	16
2014	1	1	6	11	3	22
2015	3	0	4	4	8	19
2016	2	1	11	6	2	22
2017 (bis 12. Sept.)	1	0	1	7	4	13

Mit Ablauf des Jahres 2023 soll die Zuständigkeitsübertragung evaluiert werden.

### **Zu Artikel 3:**

Artikel 3 enthält eine Änderung der Zuständigkeitsverordnung Bundes-Tierärzteordnung. Anlass hierfür ist das am 19. April 2017 in Kraft getretene „Dritte Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO)“ (BGBl. I, S. 817). Die hiermit vorgenommenen materiell-rechtlichen Änderungen der BTÄO machen eine Anpassung der Zuständigkeitsregelungen erforderlich.

Während Nummer 1 lediglich eine redaktionelle Korrektur enthält, regelt Nummer 2 die Anpassung der Zuständigkeiten beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

Neu erfasst werden die Zuständigkeiten nach § 4 Absatz 3a und 3b, § 13 Absatz 5 sowie der §§ 13a, 13b, und 15b:

§ 4 Absatz 3a regelt die Möglichkeit der zuständigen Behörde, eine Prüfung der Sprachkenntnisse anzuordnen. § 4 Absatz 3b regelt weitere Einzelheiten zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsnachweisen.

§ 13 Absatz 5 beinhaltet als neue Regelung anstelle des bisherigen Herstellens des Benehmens mit dem BMEL nunmehr nur noch eine Informationsverpflichtung an das BMEL über Erteilung oder Versagung einer Approbation sowie deren Rücknahme. Insofern handelt es sich um keine zusätzliche Aufgabe.

§ 13a sieht in Umsetzung von europäischem Recht weitere Informationsverpflichtungen als Vorwarnmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten bei Sanktionen und Beschränkungen in der Ausübung des tierärztlichen Berufes sowie bei Aufhebung dieser Maßnahmen vor.

§ 13 b regelt in Satz 1 die Möglichkeit der elektronischen Übersendung von Unterlagen durch die Antragsteller an die zuständige Behörde. Gemäß § 13 b Satz 2 kann die zuständige Behörde, sofern berechtigte Zweifel an der Authentizität einer elektronisch eingereichten Unterlage oder eines elektronisch eingereichten Nachweises bestehen, soweit erforderlich, die Übermittlung beglaubigter Kopien verlangen.

§ 15 b eröffnet die Möglichkeit, mit Genehmigung der zuständigen Behörde auch eine tierärztliche Teiltätigkeit ausüben zu können, die Bestandteil der tierärztlichen Tätigkeiten im Inland ist. Dies resultiert aus der notwendigen Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Ein neuer – ähnlicher – Beruf neben demjenigen, zu dem teilweiser Zugang begehrt wird, kann jedoch durch die Anwendung des Artikels 4f nicht geschaffen werden. Mit § 15 b werden dafür die Zuständigkeiten für die zuständige Behörde geregelt.

Dies sind:

- Entscheidung nach Absatz 1 über die Genehmigung bestimmter tierärztlicher Tätigkeiten, die Teile einer tierärztlichen Berufstätigkeit im Inland umfassen. Hier ist das Benehmen mit dem BMEL herzustellen;
- Entscheidung nach den Absätzen 5 und 8 über Widerruf, Anordnung des Ruhens und Informationsübermittlungen an andere Mitgliedstaaten sowie Unterrichtsverpflichtungen gegenüber anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4c Satz 2.

#### **Zu Artikel 4:**

Mit Artikel 4 wird die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen geändert.

Zusammen mit Artikel 1 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz) wird durch diesen Änderungsbefehl die im Jahr 2016 von der vorherigen Landesregierung vorgenommene Zuständigkeitszuweisung der Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken an das LANUV (einschließlich der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten) wieder zurückgenommen und den ursprünglich zuständigen Kreisordnungsbehörden übertragen (siehe insoweit Begründung zu Artikel 1).

#### **Zu Artikel 5:**

Mit Artikel 5 wird die Zuständigkeitsverordnung Tierschutz geändert.

Nummer 1 enthält eine Erweiterung der Zuständigkeit des LANUV für die Zulassung von Betäubungs- oder Tötungsverfahren. So soll das LANUV zur Bekämpfung von Tierseuchen im Rahmen behördlich veranlasster Tötungen andere Betäubungs- oder Tötungsverfahren zulassen dürfen, wenn sich das Geschehen über das Gebiet von mindestens zwei Kreisen oder kreisfreien Städten erstreckt. Nach bisheriger Rechtslage müssen solche Zulassungen von jeder einzelnen betroffenen Kreisordnungsbehörde erlassen werden. Aus der Erfahrung mit der hochpathogenen Aviären Influenza in 2016/2017 zeigt sich, dass es effektiver ist, wenn diese Zulassungen im Seuchenfall zentral durch das LANUV erfolgen. Auf diese Weise werden die Kreisordnungsbehörden entlastet.

Nummer 2 enthält eine redaktionelle Anpassung der zwischenzeitlich geänderten Bezeichnung des Ministeriums.

Nummer 3 fügt einen neuen Absatz 2 in die Zuständigkeitsübertragung im Bereich der Ordnungswidrigkeiten in § 6 ein. Es geht um die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes, die auf die Kreisordnungsbehörden übertragen wird. Diese Zuständigkeitsregelung fehlte bislang. Nach vorliegenden Erkenntnissen wird sich die Zahl der Ordnungswidrigkeitsverfahren in diesem Bereich landesweit auf einem sehr niedrigen Niveau bewegen. Daher wird nur eine geringe Mehrbelastung der Kommunen erwartet, die sich allerdings mangels Erfahrungswerten nicht beziffern lässt. Ähnlich wie in Bezug auf Artikel 2 dürfte in Anbetracht der geringen Zahl von Einzelfällen der Aufwand nicht mehr als etwa 17.500 Euro betragen.

## **Zu Artikel 6:**

Artikel 6 enthält Änderungen der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz.

**Nummer 1** enthält vor allem eine Zuständigkeitszuweisung an die Kreisordnungsbehörden in Bezug auf das neue Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 und die darauf gestützte Tabakerzeugnisverordnung. Diese Vorschriften sind am 20. Mai 2016 in Kraft getreten und ersetzen das Vorläufige Tabakgesetz, für dessen Vollzug die Kreisordnungsbehörden bereits bisher zuständig waren. Auf § 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259) wird verwiesen. Die neuen Regelungen setzen Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (Tabakproduktrichtlinie) um.

Ziel der europäischen Tabakproduktrichtlinie ist es, insbesondere Jugendliche vom Einstieg in den Konsum von Tabakerzeugnissen und elektronischen Zigaretten abzuhalten. Dazu soll die Attraktivität dieser Erzeugnisse vor allem für diese Altersgruppe reduziert werden. In Umsetzung der Tabakproduktrichtlinie enthält das Tabakerzeugnisgesetz Vorschriften zu Inhaltsstoffen, Produktsicherheit, Verpackungsgestaltung, Werbung und Handlungspflichten der Hersteller, Importeure und Händler. Erstmals werden neben den Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen auch nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter geregelt. Nach den neuen Vorschriften dürfen Tabakerzeugnisse zudem nur in Packungen und Außenverpackungen in den Verkehr gebracht werden, die gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen. Für neuartige Tabakerzeugnisse wird ein Zulassungsverfahren eingeführt.

Mit der Überwachung der Einhaltung der tabakrechtlichen Bestimmungen wird auch weiterhin ein lediglich allgemeiner Überwachungsauftrag verbunden. Zur Erfüllung des Überwachungsauftrages werden für NRW unter Zugrundelegung eines auf Bund-Länder-Ebene erarbeiteten Marktüberwachungskonzeptes jahresbezogen landesweite Inspektions- und Untersuchungsprogramme festgelegt. Diese Programme enthalten schwerpunktmäßige Inspektions- bzw. Untersuchungsvorgaben, wie z.B. die Erhebung von manipulationssicheren oder kindersicheren E-Zigaretten oder die Untersuchung der stofflichen Beschaffenheit von Wasserpfeifentabak. Pro Inspektions- bzw. Untersuchungsvorhaben sind in der Regel ungefähr 25-30 Betriebe bzw. Proben in NRW zu überprüfen bzw. zu untersuchen. Verantwortlich für die Ausgestaltung und Umsetzung dieser Programme ist das Land.

Bislang wurden jährlich ca. 50 Proben an Tabakerzeugnissen in NRW (E-Zigaretten ausgenommen) untersucht. Mit Hinzunahme der E-Zigaretten und unter Berücksichtigung anlassbezogener Proben ist künftig ein Untersuchungsumfang von ca. 200 Proben pro Jahr landesweit zu erwarten.

Im August 2016 hat die beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit angesiedelte G@zielt-Zentralstelle im Rahmen einer Online-Recherche 531 in Deutschland ansässige Online-Anbieter mit einem Vertrieb von E-Zigaretten ermittelt; davon hatten 121 Online-Anbieter ihren Sitz in NRW. Abgesehen vom Einzelhandel wird die Anzahl der Hersteller von nikotinhaltigen, zu verdampfenden Flüssigkeiten landesweit auf maximal 20-50 Betriebe geschätzt.

Unternehmen, die einen Online-Handel mit Tabakerzeugnissen und E-Zigaretten betreiben, müssen sich bei der zuständigen Behörde (hier: Kreisordnungsbehörde) registrieren. Neben den allgemeinen Registrierungsangaben ist dem Antrag eine Beschreibung des Altersüberprüfungssystems beizufügen. Das nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 Tabakerzeugnisgesetz geforderte Altersüberprüfungssystem muss dazu geeignet sein, beim Verkauf zu kontrollieren, ob der bestellende Verbraucher das Mindestalter aufweist, das für den Erwerb der Erzeugnisse in dem jeweiligen Mitgliedstaat vorgeschrieben ist. Das LANUV wird die in NRW registrierten

Unternehmen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz betreiben, in Form einer Liste bekannt geben.

Zudem ist das LANUV zuständig für die Entgegennahme von Mitteilungen, Studien und Informationen der Hersteller und Importeure nach §§ 6 und 7 der Tabakerzeugnisverordnung für Tabakerzeugnisse sowie nach 24 und 25 der Tabakerzeugnisverordnung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter. Hersteller und Importeure sind gemäß § 6 und § 24 der Tabakerzeugnisverordnung verpflichtet, der zuständigen Behörde nähere Angaben zu Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen über Produkteigenschaften, Inhaltsstoffe und Emissionen zu machen. Diese Mitteilungspflichten erfolgen über ein von der EU bereitgestelltes Notifizierungsportal (kurz: EU-CEG-Portal). Die Zugriffsrechte für dieses Portal sind seitens der EU pro Mitgliedstaat begrenzt, so dass für Deutschland den einzelnen Bundesländern nur maximal 2 bis 3 Zugänge zur Verfügung stehen. In NRW haben derzeit das LANUV, das CVUA-OWL sowie die Stadt Köln Zugriff auf dieses Portal. Die Zugänge ermöglichen es, die Hersteller und Importeure der in NRW ansässigen Unternehmen für Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten zu identifizieren sowie nähere Informationen zu einzelnen produktbezogenen Meldedaten zu bekommen. Auf Nachfrage müssen die im EU-CEG-Portal hinterlegten Informationen an die Kommunen weitergegeben werden können. Die Entgegennahme (und Weiterleitung) der Meldedaten kann sinnvollerweise nur von einer Einrichtung des Landes übernommen werden. Dem LANUV wird daher diese Aufgabe übertragen.

Die Erweiterung der Aufgabe der Überwachung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen in oben aufgeführtem Umfang ist für die Kreisordnungsbehörden nur geringfügig konnexitätsrelevant. Wie oben dargestellt kommen zu der Zahl der jährlich im Rahmen der Vorgaben des Marktüberwachungskonzepts zu bearbeitenden Einzelüberprüfungen von etwa 50 bis 60 noch maximal 400 anlassbezogene Proben bzw. Betriebskontrollen hinzu, so dass pro Jahr insgesamt höchstens 500 „Fallbearbeitungen“ für die zuständigen Kreisordnungsbehörden anfallen dürften. Bezogen auf die Zahl der Kreisordnungsbehörden in NRW (52) werden folglich pro Behörde pro Jahr im Schnitt nicht mehr als 10 Fälle im Bereich der Tabaküberwachung zu erwarten sein. Verglichen mit dem Bereich der Lebensmittelüberwachung, in dem von jeder Kreisordnungsbehörde jährlich mehr als 2.000 Fälle zu bearbeiten sind, ist dies ein marginaler Anteil, der in Anbetracht des gesamten Aufgabenspektrums der Kreisordnungsbehörden im Bereich Lebensmittel und Veterinärwesen nicht wesentlich ins Gewicht fällt. Zudem werden für die anfallenden Tätigkeiten kostendeckende Gebühren erhoben (siehe neue Tarifstelle 23.0.4.2 im Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung).

Der anliegenden Übersicht sind die Überwachungstätigkeiten sowie Angaben zu Arbeitsaufwand und den zu erwartenden Gebühreneinnahmen zu entnehmen (Anlage 2). Das Land wird die Kreisordnungsbehörden zudem unterstützen, indem es durch das LANUV Beratung in Einzelfällen anbietet sowie Fortbildungsveranstaltungen für das Kontrollpersonal organisiert.

Wie aus Nummer 1 Buchstabe b hervorgeht, wird den Kreisordnungsbehörden in § 1 Absatz 2 Nummer 5 auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 35 TabakerzG übertragen.

Außerdem wird in § 1 Absatz 2 Nummer 4 die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Futtermittelverordnung angepasst, nachdem die entsprechenden OWi-Vorschriften in §§ 36a und 36b der Futtermittelverordnung durch die §§ 40 bis 47 ersetzt wurden (durch Verordnung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 1998)).

In **Nummer 2** wird zunächst die mit der letzten Änderungsverordnung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S.638) vorgenommene Zuständigkeitszuweisung der Überwachung der Rückverfolgbarkeit bei bestimmten großen Betrieben auf das LANUV (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i) wieder zurückgenommen und somit automatisch an die Kreisordnungsbehörden, die diese Aufgabe bis dahin hatten, zurück übertragen. Eine effektive Wahrnehmung dieser Aufgabe durch das LANUV gestaltete sich in der Praxis als schwierig, insbesondere die Einstu-

fung bzw. Abgrenzung, ab welcher Größe ein „großer Betrieb“ im Sinne der Vorschrift anzunehmen ist. Wie bei den Zuständigkeitsübertragungen in den Artikeln 1 und 4 (s.o.) handelt es sich um die Wiederherstellung der ursprünglichen kommunalen Zuständigkeit. Auch für den Vollzug dieser Aufgabe werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben (Tarifstelle 23.0.4.1 des Allgemeinen Gebührentarifs), so dass der den Kommunen entstehende Aufwand ausgeglichen wird. Um eine effektive Koordination der Überwachung und eine funktionierende Fachaufsicht sicherzustellen, wird derzeit ein fachaufsichtliches Konzept erarbeitet.

Außerdem erfolgt in § 2 Absatz 1 Nummer 4 in Bezug auf die Kontrolltätigkeit des LANUV im Rahmen des Schulprogramms eine Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Rechtsgrundlage der EU. Die Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 wurde insoweit durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen abgelöst.

Schließlich wird § 2 Absatz 1 um eine neue Nummer 6 ergänzt, mit der das LANUV einzelne Zuständigkeiten nach dem neuen Tabakrecht erhält (Zulassung bzw. deren Überprüfung und ggf. Widerruf von Prüflaboratorien gemäß § 3 der TabakerzVO sowie Bekanntgabe registrierter Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz betreiben, § 22 Absatz 4 Satz 3 TabakerzG).

In Absatz 4 werden redaktionelle Anpassungen bei Regelungen zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vorgenommen, ohne Änderung des Regelungsgehaltes (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz, Futtermittelverordnung (s.o. Nummer 1) sowie Fischetikettierungsgesetz, Seefischereiverordnung).

**Nummer 3** enthält die Einfügung eines neuen § 3 mit der Zuständigkeit einer in der ZUSTVOVS NRW bislang nicht enthaltenen Behörde. Demnach ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zuständig für die Zahlung der Beihilfe nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39. Diese Zuständigkeit wurde in NRW bislang im praktischen Vollzug vom Direktor der Landwirtschaftskammer umgesetzt, eine ausdrückliche Zuweisung dieser Aufgabe durch Verordnung war bislang aber unterblieben.

Die Zuständigkeit des Ministeriums ist infolge der Einfügung des neuen § 3 nun in § 4 geregelt, wie **Nummer 4** klarstellt.

Die bisherige Zuständigkeit des Ministeriums für die Information der Öffentlichkeit nach § 40 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird um eine entsprechende Zuständigkeit auf Grundlage des Tabakerzeugnisgesetzes ergänzt.

Zudem wird die Zuständigkeit des Ministeriums für den Austausch von vorgeschriebenen Mitteilungen mit dem Bundesministerium nach der Ablösung des Schulobstgesetzes durch das Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz in Verbindung mit der Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung redaktionell angepasst.

#### **Zu Artikel 7:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Abweichend zu Absatz 1 sollen gemäß Absatz 2 die Vorschriften der Artikel 1 und 4 (Rückübertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken auf die Kreisordnungsbehörden) erst am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Diese Verzögerung ist erforderlich, um einen reibungslosen Übergang des Zuständigkeitsübergangs vom LANUV auf die Kreisordnungsbehörden zu ermöglichen.

## Kostenprognose für Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

(Personalaufwand + Sachaufwand + sonstiger aufgabenspezifischer Sachaufwand + Verwaltungsgemeinkosten + Investitionskosten) - (Gebühren/Beiträge/Entgelte) - (gleichzeitige Entlastungen bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben im selben Geschäftsbereich) = Kosten

### 1. Berechnung des Personalaufwands:

Bezeichnung der Norm	Kurze Beschreibung der (Teil-)Aufgabe.	Mit Aufgabenerledigung betraute Laufbahngruppe	Zeitaufwand je Aufgabe	Anzahl der Vorgänge	Personalaufwand
Artikel 1 und 4	Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken	2.1 und 2.2	6,5 Std.	Ca. 900	Nach Berechnung der komm. Spitzenverbände 6,5 Std. x 900 x 84 € je Std. zzgl. je 17,50 € für 15 min. Erstellung Geb.-Bescheid = 507.150 €. Kompensation durch Gebühreneinnahmen zu 90 % (456.435 €). Nicht gedeckt: 50.715 €
Artikel 2	Vollzug HundVerbrEinfG	2.1	6	40	6 Std. x 40 x 70 € je Std. = 16.800 €
Artikel 5	OWi-Verfahren Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetz	2.1	5	50	5 Std. x 50 x 70 je Std. = 17.500 €
Artikel 6	Überwachung der Rückverfolgbarkeit	2.1 und 2.2			Nicht bezifferbar, da eine insoweit differenzierte Überwachung von Großbetrieben weder durch LANUV stattgefunden hat, noch vorher separat erfasst durch Kreisordnungsbehörden; Letztlich aber kostenneutral, da gebührenfinanziert durch Gebühren nach Zeitaufwand
Artikel 6	Überwachung Tabakerzeugnis-gesetz und -verordnung	2.1 und 2.2	Nicht bezifferbar	ca. 500	Siehe beigefügte eigene Übersicht hierzu: Letztlich kostenneutral, da gebührenfinanziert durch Gebühren nach Zeitaufwand

Summe: 85.015,00 €

### 2. Berechnung des Sachaufwands: 10% des Personalaufwands

### 3. sonstiger aufgabenspezifischer Sachaufwand

### 4. Verwaltungsgemeinkosten: 10 % des Personalaufwands

## **5. Investitionskosten**

Hinweis: Bei Verwendung des RdErl. d. Ministeriums des Innern vom 17. April 2018 - 14-36.08.06 - (MBI. NRW. 2018 S. 192 vom 30.4.2018) zur Berechnung des Personalaufwands sind in den Stundensätzen bereits Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten einbezogen.



# Übersicht der Überwachungstätigkeiten im Rahmen des Tabakerzeugnisgesetzes

Stand: 22.08.2018

Lfd. Nr.	Überwachungstätigkeit	Anzahl – Betriebe bzw. Proben / KOB / Jahr	Zeitaufwand pro Betrieb (geschätzt)	Zeit-aufwand / Jahr NRW-gesamt (geschätzt)	Qualifikation des Kontrollpersonals (unter Beteiligung des Verwaltungspersonals und der Sachverständigen je nach Sachverhalt)	Berechnung des Verwaltungsaufwands (Runderlass des IM vom 17.04.2018)	Tarifstelle	Geschätzte Gebühreneinnahmen (NRW-gesamt) [€]
1	Planmäßige Betriebskontrolle* inkl. Probenahme	10	4 - 6 h	3000 h	LMK (mD)	3000 h x 61 €	23.0.4.2.1 <sup>1</sup>	183.000
				(10 x 6 h x 50 KOB)	VW (gD)	250 h x 70 €		17.500
				250 h	Sachverständiger (hD)	500 h x 84 €		42.000
2	Registrierung	ca. 50	½ - 1 h	ca. 2500 h (einmalige Tätigkeit) (50 x 1 h x 50 KOB)	LMK (mD)	2500 x 61 €	23.10.11 <sup>2</sup>	152.500
3	anlassbezogene Betriebskontrolle* und weitere Vollzugstätigkeiten (z.B. Verbraucher-beschwerden, Zollangelegenheiten)*			1400 h	LMK (mD)	1400 h x 61 €	23.0.4.2.2 <sup>3</sup>	85.400
				250 h	VW (gD)	250 h x 70 €		17.500
				1000 h	Sachverständiger (hD)	1000 h x 84 €		84.000

<sup>1</sup> „23.0.4.2

Regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung tabakrechtlicher Anforderungen nach § 29 Absatz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) in der jeweils gelten-den Fassung (TabakerzG)

23.0.4.2.1

Durchführung einer regelmäßigen Überprüfung vor Ort

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

<sup>2</sup> 23.10.11 (Änderung in der 37. Verwaltungsgebührenordnung vorgesehen)

Bearbeitung einer erstmaligen Anzeige auf Registrierung durch die Kreisordnungsbehörde nach § 22 Abs. 4 Sätze 1 und 2 TabakerzG

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

<sup>3</sup> 23.0.4.2.2

Durchführung einer anlassbezogenen Überprüfung vor Ort, bei der festgestellt wird, dass tabakrechtliche Anforderungen nicht eingehalten werden.

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.0.4.2.3

Wegstreckenentschädigung

Gebühr: Euro 20“

# Übersicht der Überwachungstätigkeiten im Rahmen des Tabakerzeugnisgesetzes

Stand: 22.06.2018

Lfd. Nr.	Überwachungstätigkeit	Anzahl – Betriebe bzw. Proben / KOB / Jahr	Zeitaufwand pro Betrieb (geschätzt)	Zeit- aufwand / Jahr NRW-gesamt (geschätzt)	Qualifikation des Kontrollpersonals (unter Beteiligung des Verwaltungspersonals und der Sachverständigen je nach Sachverhalt)	Berechnung des Verwal- tungs- aufwands (Runderlass des IM vom 17.04.2018)	Tarifstelle geplant	Geschätzte Gebühren- einnahmen (NRW-gesamt) [€]
	<b>Summe</b>			6900 h 500 h 1500 h	LMK (mD) VW (gD) Sachverständiger (hD)	6900 h x 61 € 500 h x 70 € 1500 h x 84 €		<b>420900</b> <b>35.000</b> <b>126.000</b> <b>581.900</b>

\*Bei den Betriebskontrollen – sei es planmäßige oder anlassbezogene Überprüfungen – sind kostendeckende Gebühren vorzusehen. Eine regelmäßige, systematische Überprüfung des Einzelhandels ist nicht vorgesehen.